

BETRIEBSSATZUNG

des Gemeindewerks Hördt vom 15.08.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- 1) Das Gemeindewerk wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie.
- 3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „**Gemeindewerk Hördt**“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 135.000 EUR.

§ 4

Werkausschuss

- 1) Der Gemeinderat wählt einen Werkausschuss, der sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde Hördt zusammensetzt. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- 2) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 5

Ortsbürgermeister

- 1) Der Ortsbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- 2) Der Ortsbürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

§ 6

Werkleitung

- 1) Es wird/werden ein/e Werkleiter/in Infrastruktur und ein/e Werkleiter/in Betriebswirtschaft sowie eine/n jeweilige/n Stellvertreter/in bestellt.
- 2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustausches,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnungen von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 6. der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen und der Abschluss von Stromlieferverträgen im Rahmen des strukturierten Stromeinkaufes,
 7. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 8. der Abschluss von Verträgen, bis zu dem Betrag ab dem gemäß Hauptsatzung der Werkausschuss zuständig,
 9. die Stundung von Forderungen bis zu 3.000 EUR,
 10. der Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen bis zu 2.000 EUR.

§ 7

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

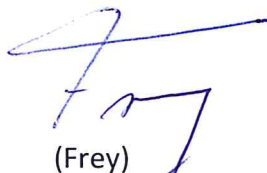
- 1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Ortsbürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- 2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan über den Ortsbürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Gemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- 3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Betriebssatzung vom 19.12.2003 sowie die Änderungssatzungen vom 15.08.2012 und 24.02.2016 außer Kraft.

Hördt, den 15.08.2018



(Frey)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der oben genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehend genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.